

# ÖFFENTLICHER TEIL

Der Öffentliche Teil enthält Bekanntmachungen von natürlichen und juristischen Personen. Diese werden gegen Entgelt veröffentlicht. Die Redaktion übernimmt für diese Inhalte keine Verantwortung.

## Andere Behörden und Körperschaften

1301

### 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (GS-WVS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung und der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal vom 17.12.2004 erlässt der Verband folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2004:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 10.12.2021, wird wie folgt geändert:

**a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt ab dem 01.01.2025

**2,42 €/m³** zuzüglich Umsatzsteuer (entspricht 2,59 €/m³ brutto).“

**b) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3	Grundgebühr €/Jahr (netto)	Grundgebühr €/Jahr (brutto)
bis Q3 4 m³/Stunde	150,00	160,50
bis Q3 10	375,00	401,25
bis Q3 16	600,00	642,00
bis Q3 25	937,50	1.003,13
bis Q3 40	1.500,00	1.605,00
bis Q3 63	2.362,50	2.527,88
bis Q3 100	3.750,00	4.012,50
bis Q3 250	9.375,00	10.031,25

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eisenach, den 20.11.2024

Trink- und Abwasserverband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Die 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal wurde am 04.11.2024 mit Beschluss VV 16/2024 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal beschlossen und dem Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen schriftlich angezeigt.
- Das Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen hat mit Schreiben vom 18.11.2024 - Az.: 17 502 G 421-436/24 rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stedtfeld gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Trink- und Abwasserverband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

1302

### 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung (EWS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal vom 17.12.2004 erlässt der Verband folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.10.2016:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal vom 07.10.2016, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2021, wird wie folgt geändert:

**a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Gebührenmaßstab für das Einleiten anfallenden Schmutzwassers ist der Wasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

- Bei zentraler Abwasserreinigung in einer Verbandskläranlage (Volleinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

2,45 €.

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m <sup>3</sup> /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q3 4	140,00
Q3 10	350,00
Q3 16	560,00
Q3 25	875,00
Q3 40	1.400,00
Q3 63	2.205,00
Q3 100	3.500,00
Q3 250	8.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- b) Bei notwendiger Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

1,23 €

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m <sup>3</sup> /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q3 4	44,00
Q3 10	110,00
Q3 16	176,00
Q3 25	275,00
Q3 40	440,00
Q3 63	693,00
Q3 100	1.100,00
Q3 250	2.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- c) Bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter-Vollbiologie) beträgt die Benutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

0,82 €

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m <sup>3</sup> /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q3 4	44,00
Q3 10	110,00
Q3 16	176,00
Q3 25	275,00
Q3 40	440,00
Q3 63	693,00
Q3 100	1.100,00
Q3 250	2.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

**b) § 3a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Grundgebühr wird nach der Dauerdurchflussleistung des vorhandenen Wasserzählers gemäß § 3 Abs.1 bemessen.“

**c) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von

0,59 €/m<sup>2</sup>

versiegelte und gewichtete Grundstücksfläche erhoben.“

**d) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und Abwasser aus abflusslosen Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup>

a) Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen 77,36 €.

b) Abwasser aus abflusslosen Gruben 62,56 €.“

**e) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Grundstückskläreinrichtung oder einer abflusslosen Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Zuschlag von 1,21 € pro angefangenen Meter Schlauch erhoben.“

**f) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Für schwer zugängliche Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Gruben, welche mit einem Spezialfahrzeug kleinerer Bauart angefahren werden müssen, wird ein Zuschlag pro Leerung erhoben. Der Zuschlag beträgt 101,15 €.“

**g) § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Ein Zuschlag, in Höhe von 36,41 € pro Anfahrt, wird dem Anschlussnehmer berechnet:

a) für jede weitere Anfahrt, wenn ein Anschlussnehmer zweimal nicht angetroffen wurde oder die Entsorgung verweigert hat. Zwei Anfahrten sind in der Gebühr nach Absatz (1) enthalten.

b) Für abflusslose Gruben, wenn diese gesondert angefahren werden müssen.

c) In Havarie Fällen und für Expressentleerungen.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eisenach, den 20.11.2024

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal wurde am 04.11.2024 mit Beschluss VV 18/2024 von der Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal beschlossen und dem Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen schriftlich angezeigt.

2. Das Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen hat mit Schreiben vom 18.11.2024 - Az.: 17 502 G 422-435/24 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stadtfeld gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie

sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stedtfeld gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

1303

#### 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-Oberfl.-w.) des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Verband folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-Oberfl.-w.) des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal vom 14.02.2008:

##### § 1

##### Änderungen

Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-Oberfl.-w.) des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.12.2021, wird wie folgt geändert:

##### § 4 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2025

0,98 €

je Quadratmeter entwässernder Fläche.“

##### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eisenach, den 20.11.2024

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

##### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal wurde am 04.11.2024 mit Beschluss VV 20/2024 von der Versammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal beschlossen und dem Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen schriftlich angezeigt.
- Das Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen hat mit Schreiben vom 18.11.2024 - Az.: 17 502 G 422-434/24 rechtsaufsichtlich genehmigt.

##### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trink- und AbwasserVerband

1304

#### 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Die Verbandsversammlung des ZRO hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
  - der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225),
  - des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 741)
  - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288)
  - des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201)
  - des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288)
  - des § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 (Thür. Staatsanzeiger S. 2184) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13.12.2021 (Thür. Staatsanzeiger 2022 S. 155),
  - der Abfallentsorgungssatzung des ZRO vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger S. 1019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 14.08.2006 (Thür. Staatsanzeiger S. 1464)
- in ihrer Sitzung am 14.11.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des ZRO vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger S. 1018), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des ZRO vom 08.12.2020 (Thür. Staatsanzeiger S. 1846-1847) beschlossen:

##### Artikel 1

- Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt aktualisiert:

Die Gebühren für die Entsorgung auf der Deponie Großlöbichau betragen: